

Außenbereich

Der Gesetzgeber hat den Außenbereich im § 35 Baugesetzbuch (*BauGB, 1960*) unter einen besonderen Schutz gestellt. Er soll grundsätzlich von Bebauung frei bleiben. Viele Handlungen sind dadurch eingeschränkt oder sogar verboten. Da Verstöße gegen bau- und naturschutzrechtliche Vorschriften zu behördlichem Einschreiten und zu Bußgeldverfahren führen können, ist die vorherige Information über die Rechtslage unerlässlich.

Zudem haben alle Bürgerinnen und Bürger einen Anspruch auf Erholung und Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft.

Das Verbot baulicher Anlagen findet sich zudem auch in mehreren Paragraphen anderer Gesetzgebungen:

§ 2 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO, Erstfassung 1972)

Anhang zu § 50 LBO (verfahrensfreie Vorhaben)

§ 33 Bundesnaturschutzgesetz - Allgemeine Schutzvorschriften

Naturschutzgesetz – NatSchG § 14 Eingriffe in Natur und Landschaft

In Landschaftsschutzgebieten und FFH-Gebieten gelten besondere Regelungen.

§§6,7 LandschaftsschutzgebietsVerordnungen

Völkersbach: LSG Albtalplatten und Herrenalber Berge, 1994

Malsch/Sulzbach: LSG Kinzig-Murg-Rinne zw. Ettlingen und Malsch, 2001; LSG „Vorbergzone zw. Ettlingenweier und Malsch...“, 1935 § 2

Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Dabei soll die Landschaft in ihrer vorgefundenen Ausprägung und Einmaligkeit erhalten werden.

Ob ein Vorhaben tatsächlich im Außenbereich errichtet werden darf, hängt entscheidend von den Umständen des Einzelfalles ab. Nur anhand von Angaben über Größe, Gestalt und Lage in der Landschaft kann eine Beurteilung vorgenommen werden.

Eine naturschutzrechtliche Genehmigung muss nach § 17 *BNatSchG* schriftlich beantragt werden.

FFH-Gebiet - Verschlechterungsverbot:

Das Verschlechterungsverbot gilt nur für die wertbestimmenden Lebensraumtypen des jeweiligen FFH-Gebietes (z.B. „Magere Flachlandmähwiesen“). Ihr Zustand wurde zu Beginn der Unterschutzstellung ermittelt. Eine Verschlechterung kann nicht nur durch beeinträchtigende Aktivitäten oder Nutzungen entstehen, sondern auch durch die Unterlassung von pflegenden Maßnahmen.

Völkersbach: FFH-Gebiet Albtal mit Seitentälern (rechtskräftig seit 2005, Kartierung der Verlustflächen 2015)

Malsch/Sulzbach: FFH-Gebiet Wälder und Wiesen bei Malsch

Eine Übersicht der Schutzgebiete kann im Internet unter <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/> abgerufen werden.

Konfliktpotentiale:

Hütten

Die Errichtung von Geschirrhütten im Außenbereich ist unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen verfahrensfrei zulässig:

Wenn der umbaute Raum der Geschirrhütte maximal 20 Kubikmeter beträgt. Die Größe der Hütte ist nach den Außenmaßen zu berechnen. Der Dachraum, der von einem Vordach überdeckte Raum sind dabei mit anzurechnen.

Geschirrhütten dienen ausschließlich der Unterbringung von Geräten, die für die Arbeiten auf dem Grundstück benötigt werden.

Geschirrhütten haben keine Toilette, keine Feuerstätte und sind auch für den Aufenthalt von Menschen nicht geeignet. Sie haben keine Fenster oder Terrassen.

Pro Grundstück ist nur eine Geschirrhütte zulässig.

Die Hütte soll so wenig wie möglich in Erscheinung treten und darf das Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten.

Farbe und Material der Hütte sind der Natur und Landschaft anzupassen, das heißt, die Geschirrhütte soll möglichst unauffällig sein. Helle, leuchtende oder gar reflektierende Materialien sind nicht gestattet.

Wochenend- und Gartenhäuser sind nur dort erlaubt, wo ein rechtskräftiger Bebauungsplan ein "Wochenend- oder Gartenhausgebiet" festsetzt.

In FFH-Gebieten kann das Landratsamt Beschränkungen bis hin zur Untersagung anordnen (§ 34 BNatSchG). In Naturschutzgebieten sind Geschirrhütten grundsätzlich unzulässig.

Baugenehmigungen müssen über die Gemeindeverwaltung bei der Baurechtsbehörde Landratsamt Karlsruhe beantragt werden.

Bestandsschutz

leitet sich aus *Artikel 14 Abs. 1 Grundgesetz* her:

Bestandsschutz besteht nur bei Nachweis, dass die baulichen Anlagen und Nutzungen in der Vergangenheit für einen längeren Zeitraum vollständig den damals geltenden Bauvorschriften entsprachen. Die Beweislast liegt beim Eigentümer.

Eine Duldung/Bestandsschutz allein durch Zeitablauf scheidet aus.

Es gilt „keine Gleichheit im Unrecht“ (*Rechtsprechung Bundesverwaltungsgericht*).
Das heißt, eine Behörde kann grundsätzlich nach ihrem eigenen Ermessen auswählen, gegen wen sie vorgeht und gegen wen nicht.

Bauwagen, Wohnmobile, Zelte

Das Abstellen von Wohnwagen, Campinganhängern, Bauwagen und ähnlichem sind im Außenbereich nicht erlaubt.

Die Benutzung eines Grundstücks für diese Zwecke widerspricht der naturgegebenen Bodennutzung der Außenbereichslandschaften und deren Funktion als Erholungsräume für die Allgemeinheit. Ein Vorhaben, das dieser Funktion nicht dient, bildet als wesensfremde Nutzung einen Fremdkörper in der Landschaft und ist somit unzulässig.

(§35 BauGB; §§6,7 bzw. §2 LandschaftsschutzgebietsVerordnungen für die Gemarkungen Völkersbach und Malsch/Sulzbach)

Zäune

Einfriedigungen sind im Außenbereich grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen bestehen nur für landwirtschaftliche Betriebe.

Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich um „tote“ Einfriedigung: (Mauern, Zäune, Sichtschutzanlagen, Schranken,...) oder „lebende“ Einfriedigung (Hecken) handelt.

Die hobbymäßige kleingärtnerische Nutzung ist kein landwirtschaftlicher Betrieb im baurechtlichen Sinn. (*§ 35 BauBG, §2 LBO*)

Brennholzlager

Auch Holzstapel und Brennholzlagerungen fallen unter den Begriff "baulichen Anlagen".
Rechtsgrundlage hierfür ergibt sich aus *§ 2 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO, Erstfassung 1972)*

Die Lagerung von Brennholz im Außenbereich ist mit folgenden Einschränkungen möglich:
nur für den Eigenbedarf

pro Flurstück maximal 20 Kubikmeter

die Holzstapel sollten eine Höhe von 1,50 Meter nicht überschreiten.

Diese Menge entspricht in etwa dem Jahresverbrauch eines Haushalts.

Achtung: In Schutzgebieten gelten strengere Regeln hinsichtlich der Holzlagerung! Das bedeutet: keine Lagerung innerhalb besonders geschützter Biotope (*§ 30 Bundesnaturschutzgesetz*), auf Streuobstwiesen, gesetzlich geschützten FFH-

Lebensraumtypen, Naturschutzgebieten und in wasserrechtlich geschützten Bereichen wie zum Beispiel Überschwemmungsgebieten und Gewässerrandstreifen.

§§6,7 bzw. §2 LandschaftsschutzgebietsVerordnungen für die Gemarkungen Völkersbach und Malsch/Sulzbach

Eine gewerbliche Holzlagerung ist generell unzulässig.

Gelagert werden darf nur unbehandeltes Holz aus Forstwirtschaft und Landschaftspflege Bau- und Abbruchholz sowie Paletten dürfen nicht gelagert werden.

Die Lagerung muss sich in das Landschaftsbild einfügen.

Hobbytierhaltung

Die Haltung von Tieren im Außenbereich ist nur zulässig, wenn das konkrete Vorhaben einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient, d.h. es muss überwiegend eigene Futtergrundlagen geben.

§ 201 BauGB Begriff der Landwirtschaft

Hobbytierhaltung (auch Therapiepferde) rechtfertigen keine Bebauung (Zäune, Unterstand) des Außenbereichs; öffentliche Belange (z.B. Beeinträchtigung von Naturschutz, Landschaftsbild,...) dürfen nicht beeinträchtigt werden. (*§ 35 BauBG, §2 LBO*)

Nutzgarten/Gemüseanbau

§ 27 a Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz: Schutz von Dauergrünland

Außerhalb von geschlossenen Ortschaften liegende Dauergrünlandflächen dürfen nicht in Ackerland oder eine sonstige landwirtschaftliche Nutzung umgewandelt werden.

Folien- und Gewächshäuser, Pflanzenüberdachungen, Hochbeete sind im Außenbereich nicht zulässig (*§ 35 BauGB*).

Die Anlage von Kleingärten ist im Außenbereich nicht gestattet.

§§6,7 bzw. §2 LandschaftsschutzgebietsVerordnungen für die Gemarkungen Völkersbach und Malsch/Sulzbach

Pflanzungen

Seit dem 1. März 2020 ist das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur genehmigungspflichtig, wenn die Pflanzenart im betreffenden Gebiet nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt (§ 40 BNatSchG). Diese Regelung dient dem Schutz von Ökosystemen, Biotopen und Arten vor den Gefährdungen durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten. Die Verwendung von "gebietseigenem" Saat- und

Pflanzgut dient auch dem Erhalt der genetischen Vielfalt, es ist besser an die vorherrschenden Umweltbedingungen angepasst und deshalb meist weniger empfindlich für Umweltänderungen und Störungen. Darüber hinaus können manche Tierarten auf bestimmte Pflanzen spezialisiert und angewiesen sein.

Ausgenommen von der Genehmigungspflicht ist der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft. Betroffen sind aber Blühflächen und Blühstreifen.

Streuobstwiesen

Seit 2020 gilt ein Erhaltungsgebot für Streuobstbestände ab einer Größe von 1.500 m² nach § 33a NatSchG. Einzelbäume können demnach wie bisher bewirtschaftet, gefällt und/oder nachgepflanzt werden.

Feuerstellen/ Verbrennen pflanzlicher Abfälle

§ 28 Kreislaufwirtschaftsgesetz (Abfallrecht)

Im Sinne des Umweltschutzes und einer nachhaltigen Energienutzung dürfen pflanzliche Abfälle nicht ohne weiteren Nutzen verbrannt werden. Sie sind über die Bioabfalltonne („braune Tonne“) bzw. über die Grüngutplätze der Gemeinde/des Landkreises zu entsorgen.

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist nur Land- und Forstwirten erlaubt, sofern sie nicht in der Lage sind, die pflanzlichen Abfälle anderweitig ordnungsgemäß verwerten zu können.

Dort wo dies nicht möglich ist (z.B. bei feuerbrandinfizierten Obstbaumschnitt) gilt:

§ 2 Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen

Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Das Feuer muss ständig unter Kontrolle gehalten werden; in keinem Fall dürfen folgende Mindestabstände unterschritten werden:

200 m von Autobahnen

100 m von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

50 m von Gebäuden und Baumbeständen/Hecken

Landeswaldgesetz – LWaldG § 41 Waldgefährdung durch Feuer

Das Landeswaldgesetz schreibt zudem folgende Abstände vor:

100 Meter zum Wald

30 Meter zum eigenen Waldbesitz

Bei starkem Wind und Inversionswetterlagen darf nicht verbrannt werden, desgleichen nicht in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein. Flächenhaftes Abbrennen ist unzulässig.

Das Verbrennen von größeren Mengen ist der Ortspolizeibehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Erdaushub

Auffüllungen im Außenbereich bedürfen einer Genehmigung nach Baurecht (§§ 2, 50 LBO) und Naturschutzrecht (§ 19 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg) bei

mehr als 2 m Höhe oder

mehr als 500 m² Fläche.

Der Auftrag von Erdaushub auf Böden ist nur dann zulässig, wenn diese Maßnahme entweder eine Bodenverbesserung bewirkt oder zu einer Bewirtschaftungserleichterung führt, ohne dass dabei die Beschaffenheit des Bodens erheblich oder nachhaltig beeinflusst wird.

Weitere Vorgaben: Der Erdaushub muss die gesetzlichen Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung einhalten, Schadstoffgehalte dürfen die Vorsorgewerte nicht überschreiten.

An bestimmten Standorten ist der Auftrag von Erdaushub generell ausgeschlossen, wie bei besonders hochwertigen oder empfindlichen Böden, Wald oder wasserwirtschaftlichen und naturschutzrechtlichen Vorrangflächen.

Rechtsgrundlage: § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung BBodSchV, § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG, §§ 33,78 Wasserhaushaltsgesetz WHG, § 29 WG

Freizeitnutzung

Überdachungen, befestigte Terrassen, Wege, Stell- oder Lagerplätze, Toilettenhäuschen, gemauerte bzw. ortsfeste Grillstellen, Pavillons/Partyzelte, Spielgeräte (z.B. Schaukeln, Trampoline), Baumhäuser, Fahnenmasten, Teiche und ähnliche Einrichtungen dürfen im Außenbereich nicht errichtet oder installiert werden.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

(Rechtsgrundlage: §35 BauGB; §§6,7 bzw. §2 LandschaftsschutzgebietsVerordnungen für die Gemarkungen Völkersbach und Malsch/Sulzbach)

Waldnutzung

Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockte Grundfläche.

Der Wald ist so zu bewirtschaften, dass die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes unter Berücksichtigung der langfristigen Erzeugungszeiträume stetig und auf Dauer erbracht werden (Nachhaltigkeit).

Wald darf nur mit Genehmigung der höheren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden.

Rechtsgrundlage: *Waldgesetz für Baden-Württemberg*

Kahlhiebe sind verboten (§§ 15, 16 *Landeswaldgesetz*).

Pflegepflicht

§ 26 LLG Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz: Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht

Die Besitzer von landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke zu bewirtschaften oder dadurch zu pflegen, dass sie für eine ordnungsgemäße Beweidung sorgen bzw. einmal im Jahr mähen. Es muss gewährleistet sein, dass die Nutzung benachbarter Grundstücke nicht unzumutbar erschwert wird.

Biotoppflege

Die Landschaftspflegerichtlinie (LPR) ist das zentrale Förderinstrument des Naturschutzes. Das Förderspektrum reicht vom Vertragsnaturschutz über die Biotoppflege, die Förderung der Natura 2000-Managementpläne bis hin zu Grunderwerbsmaßnahmen und der Unterstützung von Investitionsvorhaben. Umgesetzt werden die Maßnahmen der LPR mit Mitteln des Landes, des Bundes und der EU.

Hilfestellung und Beratung leistet der Landschaftserhaltungsverband Karlsruhe.

Bestandsschutz

Bestandsschutz für bereits vorhandene Hütten oder sonstigen baulichen Anlagen besteht nur bei Nachweis, dass die baulichen Anlagen und Nutzungen in der Vergangenheit für einen längeren Zeitraum vollständig den damals geltenden Bauvorschriften entsprachen. Die Beweislast liegt beim Eigentümer.

Eine Duldung/Bestandsschutz allein durch Zeitablauf scheidet aus.

Grundsätzlich herrscht im Polizei- und Ordnungsrecht der Grundsatz „keine Gleichheit im Unrecht“ vor. Das heißt, die Behörde kann grundsätzlich nach ihrem eigenen Ermessen auswählen, gegen wen sie vorgeht und gegen wen nicht.